



**Benutzungsordnung für die Turnhallen der  
städtischen Schulen in Neukirchen-Vluyn**

## Benutzungsordnung für die Turnhallen der städtischen Schulen in Neukirchen-Vluyn

1. Die Turnhalle steht sämtlichen Schulen und anderen Benutzern gemäß den Sportförderungsrichtlinien zur Verfügung. Die Gruppe muß aus mindestens 10 Personen bestehen und von einem Übungsleiter betreut werden.
2. Die Stadt Neukirchen-Vluyn übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle entstehen.
3. Die Turnhalle darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Er muß sie als letzter verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Halle wieder aufgeräumt ist.
4. Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen oder Gymnastikschuhen betreten werden, die weiße Sohlen haben und nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden.
5. Das Rauchen in der Turnhalle und den übrigen dem Turn- und Sportbetrieb dienenden Räumen ist untersagt.
6. Sämtliche Turngeräte und Kleinmaterial (Springseile, Reifen u.a.) dürfen von den Sportvereinen benutzt werden. Mit Ausnahme der Medizinbälle erhalten die Sportvereine keine Bälle.
7. Die Vereine haften für alle Schäden an Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.
8. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
9. Benutzte Geräte, einschl. Recks, sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.
10. Nach Benutzung der Sprossenwände sind die Prallwände wieder anzubringen.
11. Turnpferde, Turnblöcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
12. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
13. Für Fußballtraining und -spiele muß ausschließlich ein Hallenfußball (Soft-Ball) benutzt werden.
14. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
15. Das Einstellen von Fahrrädern innerhalb des Gebäudes ist nicht erlaubt.
16. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist die Genehmigung des Schulverwaltungsamtes der Stadt erforderlich.
17. Die Heizungs- und Belüftungsvorrichtungen dürfen nur von dem Hausmeister bedient werden.

18. Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
19. Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch die Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind sie dem Hausmeister schriftlich mitzuteilen.
20. Das Betreten anderer Räume, die nicht zum Turnbetrieb gehören, ist untersagt. Die Turnhalle muß spätestens um 22.00 Uhr geschlossen werden.
21. Den Anordnungen des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister hat Anweisung, der Verwaltung bei Nichtbefolgung der Hallenordnung oder wiederholtem ungehörigen Verhalten der Hallenbenutzer unverzüglich Meldung zu machen.
22. Die Genehmigung zur Benutzung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückgezogen werden, wenn die Turnhallenordnung nicht beachtet oder befolgt wird.

Neukirchen-Vluyn, den 17. Juli 1986

Stadt Neukirchen-Vluyn  
Der Bürgermeister  
Sportamt